GEMEINDE ALTLICHTENWARTH Lfd.Nr. **3/18**

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des GEMEINDERATES am 24. Mai 2018
im Gemeindeamt Altlichtenwarth.

Die Einladung erfolgte am 15.05.2018 durch Kurrende.

Beginn: 19,05 Uhr Ende: 22,54 Uhr

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister ***Gerhard Eder***
Vizebürgermeister ***Ing. Karl Wiesinger***

Gef.GR. ***Andreas Berger*** Gef.GR. ***Johann Retzl***
Gef.GR. ***Franz Woditschka***

GR. ***Patrik Eder*** GR. ***Michael Fojna***
GR. ***Josef Schwalm*** GR. ***Susanne Heindl*** ***verlässt um 22,45 Uhr GR-Sitzung***
GR. ***Michael Stastny*** GR. ***Ulrike Wittmann***

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:
Karl Tonner

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:
Gef.GR. ***Andreas Wolf*** GR. ***Josef Hoch***
GR. ***Manuel Skoumal*** GR. ***Maria Weigl***

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: ***Bürgermeister Gerhard Eder***

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

T a g e s o r d n u n g

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 23.04.2018, 2/18

Nicht öffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung:

3. Aufnahme eines/r Gemeindebediensteten (Außendienst) mit 40 Std./Woche per 1. Juli 2018
4. DN Elisabeth Mikula; Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis

Öffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung:

5. Bericht des Bürgermeisters
6. Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999, zwischen „NÖ Straßendienst“ und „Gemeinde“
7. Sanierung und Vermietung der Wohnung, Florianigasse 150/2/18, im Amtshaus
8. NÖ Hundeabgabegesetz 1979; Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe
9. NÖ Bestattungsgesetz 2007; Verordnung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
10. NÖ Kanalgesetz 1977, Kanalabgabenordnung über die Erhebung von Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren
11. NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978; Wasserabgabenordnung über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren
12. NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992; Verordnung über die Ausschreibung von Abfallwirtschaftsgebühren – Abfallwirtschaftsverordnung
13. a) Aufhebung der Verordnung vom 21.12.1971 bzw. 29.06.1999 betreffend die Subventionierung der Aufschließungsabgabe
    b) Neufassung einer Verordnung über die Rückvergütung der Aufschließungsabgabe bzw. Wohnbauförderungsmaßnahmen
14. Anpassung des Pachtzinses für landwirtschaftliche Gemeindegrundstücke – Neufestsetzung der Pachtbedingungen
15. Schulische Nachmittagsbetreuung der beiden Volksschulen Hausbrunn und Altlichtenwarth im Schuljahr 2018/2019
16. Anfragen und Anregungen der Mandatare

ERLEDIGUNG:

zu Punkt 1. - Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister als Vorsitzender begrüßt alle Erschienenen, stellt fest, dass sämtliche Gemeinderäte ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden, die Beschlussfähigkeit gegeben ist und eröffnet die Sitzung.

zu Punkt 2. - Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 23.04.2018, 2/18

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23.04.2018, lfd. Nr. 2/18, wird einstimmig genehmigt und unterfertigt.

Nicht öffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung:

zu Punkt 3. und 4.

Dem Antrag des Vorsitzenden auf Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung für die Tagesordnungspunkte 3. und 4. wird vom Gemeinderat einstimmig zugestimmt.

Die Abhandlung der Tagesordnungspunkte 3. und 4. ist in einem gesonderten Protokoll aufzuzeichnen.

Beschlüsse:

zu Punkt 3. - Aufnahme eines/r Gemeindebediensteten (Außendienst) mit 40 Std./Woche per 1. Juli 2018

Herr Thomas Mokesch, wh. Altlichtenwarth, Hutsaulbergstraße 258, wird mit 1. Juli 2018 bei der Gemeinde Altlichtenwarth als Gemeindebediensteter für den Außendienst vollbeschäftigt mit 40 Wochenstunden, befristet für die Zeit von sechs Monaten angestellt und in die Entlohnungsgruppe 5 eingereiht.

zu Punkt 4. - DN Elisabeth Mikula; Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis

Die Raumpflegerin Elisabeth Mikula wird nachträglich mit Wirkung vom 1. März 2018 bei der Gemeinde Altlichtenwarth als Raumpflegerin für die Volksschule (teilzeitbeschäftigt mit 18 Wochenstunden) auf unbestimmte Zeit angestellt und in die Entlohnungsgruppe 3 eingereiht.

Öffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung:

zu Punkt 5. - Bericht des Bürgermeisters

a) Gesprächstermin mit Herrn Gieler und Herrn Klement, Abt. Gemeinden, IVW3

Am 23.05.2018 haben Bgm. Gerhard Eder und Gef.GR. Andreas Berger im NÖ Landhaus in St. Pölten bei den Herren Gerald Gieler und Walter Klement, Abt. Gemeinden, IVW3, bezüglich der vom Gemeinderat bereits beschlossenen Aufnahme von drei Darlehen, der Erstellung eines Nachtragsvoranschlages sowie der Finanzierungsmöglichkeit des geplanten Neubaus eines Feuerwehrhauses vorgesprochen.

Grundsätzliches Gesprächsresümee:

- Bis Ende Juni 2018 wäre vom Gemeinderat ein ausgeglichener Nachtragsvoranschlag 2018 zu erstellen und zu beschließen.
- Einnahmen-Ansatz bei den Ertragsanteilen ist um € 48.000,- auf insgesamt € 634.100,- zu erhöhen.
- Ausgaben-Ansatz NÖKAS-Umlage ist um € 8.000,- auf € 174.000,- zu erhöhen
- Ausgaben-Ansatz Sozialhilfeumlage kann um € 1.000 auf € 84.500,- reduziert werden
- Der Entwurf des NTVA ist der Abt. IVW3 zur Kontrolle vorzulegen.
- Verpflichtung des Gemeinderates zur Anpassung der Kanalabgabenordnung über die Erhebung von Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren sowie

Wasserabgabenordnung über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren entsprechend dem Ergebnis der Betriebsfinanzierungspläne bis 01.01.2019.

- Anpassung der Verordnung über die Ausschreibung von Abfallwirtschaftsgebühren – Abfallwirtschaftsverordnung mit in Kraft treten am 01.07.2018 unter Einbeziehung aller Darlehen, Annuitäten und des Sachaufwandes in die Berechnung
- Das Darlehen zur Finanzierung des Abganges beim ao. Vorhaben „Errichtung Altstoffsammelzentrum“ in der Höhe von € 38.000,- ist dem Amt der NÖ Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.
- Die Darlehensaufnahme zur Finanzierung des AO. Vorhabens „Digitaler Leitungskataster“ in der Höhe von € 100.000,- ist genehmigungsfrei.
- Die Darlehensaufnahme zur Finanzierung des AO. Vorhabens „ABA–BA 05 – Anpassungsmaßnahmen Kläranlage“ muss zur Genehmigung vorgelegt werden, da hierfür noch keine Förderzusagen von Bund oder Land NÖ vorliegen. Eine Genehmigung durch die NÖ Landesregierung wird für September 2018 in Aussicht gestellt (keine Sitzungstermine im Sommer, nur Umlaufbeschluss der Regierungsmitglieder). Es sollte wegen nicht sichergestellter Finanzierung deshalb auch noch mit der Auftragsvergabe zugewartet werden.
- Finanzierung Feuerwehrhaus:
  - Bau ohne großen Veranstaltungsraum planen
  - Möglichkeit der Rückführung von rund € 150.000,- an Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt in den Jahren 2005 – 2010 und Zuführung an das ao. Vorhaben „Neubau Feuerwehrhaus“
  - Möglichkeit einer Teilrückführung des Soll-Überschusses vom ao. Vorhaben „Gemeindebauhof“ in den ordentlichen Haushalt und Zuführung an das ao. Vorhaben „Neubau Feuerwehrhaus“
  - Dieser Soll-Überschuss kann auch für einen neuen Gemeindetraktor verwendet werden, da Kraftfahrzeuge auch für den „Bauhof“ im Einsatz sind.
  - Veranschlagung von € 150.000,- neue Bedarfszuweisungsmittel vom Land NÖ
  - Raumordnungsmittel sollten auch bei „abgespeckter Form“ eines Veranstaltungsraumes – Aufenthaltsraum auch zur Benützung für allfällige Gemeinde- und Vereinsveranstaltungen – beantragt werden. Bei vorangegangener Besprechung wurde ein Betrag von € 90.000,- genannt, ausgezahlt in drei Chargen.
  - Gelder aus der NÖ Dorferneuerung auch beantragen.

b) <u>Windpark Großkrut-Altlichtenwarth</u>

Herr Richard Schedl, von der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., Projektentwicklung, hat mitgeteilt, dass ein fixer Zeitrahmen für die Errichtung der vier Windkraftanlagen nicht genannt werden kann, da diese gegenwärtig in keinem ÖKO-Förderprogramm des Bundes aufscheinen. Vereinbarte € 10.000,00, fällig nach UVP, werden überwiesen.

<u>zu Punkt 6.</u> - Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999, zwischen „NÖ Straßendienst“ und „Gemeinde“

Der Bürgermeister informiert, dass am 14.02.2018 im Gemeindeamt eine Besprechung betreffend die „Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999“ stattgefunden hat.

Anwesend waren:
Betriebsleiter der Straßenmeisterei Poysdorf Walter Krammer, Bgm. Gerhard Eder, Vzbgm. Ing. Karl Wiesinger und GR. Josef Schwalm

Anlässlich dieser Besprechung wurde auch vereinbart, dass der Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde Altlichtenwarth die Vereinbarung dem Gemeinderat zur Beratung vorlegen wird.

Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999

zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die Straßenbauabteilung Wolkersdorf (im Folgenden kurz „NÖ Straßendienst“ genannt) und der Gemeinde Altlichtenwarth (im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt).

1. Gegenständliche Straßenbauabschnitte bzw. Ortsgebiete:

2. Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde übernimmt auf ihre Kosten ab dem Tag der Unterzeichnung der Übernahmeerklärung alle vorhandenen Nebenanlagen auf Landesstraßengrund der unter Punkt 1. angeführten Straßenabschnitte rechtsseitig und linksseitig der Fahrbahn in ihre Verwaltung und laufende Erhaltung und verpflichtet sich hiebei zur Einhaltung sämtlicher einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und ÖNORMEN sowie jeglicher behördlicher Aufträge.
Zu den übernommenen Nebenanlagen zählen beispielsweise Gehsteige, Geh- und Radwege, Radwege, Parkflächen, Zu- und Einfahrten, Fahrbahnteiler, Busbuchten, Trompeten von Gemeindestraßen, Grünflächen samt des darauf befindlichen Baum- und Strauchbestandes, sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Einlaufgitter, Bordsteineinläufe, Schächte, Rohrleitungen und Drainagen sowie vorhandene Hoch-, Schräg- und Tiefborde, jedenfalls alle Flächen außerhalb des Fahrbahnrandes samt den auf und unter diesen Flächen errichteten Baulichkeiten (z.B. Wartehäuser bei Bushaltestellen, unterirdische Bauten wie Keller etc.).
Die Nebenanlagen werden unabhängig vom baulichen Zustand, ihrer Funktion und ihrer Lebensdauer übernommen. Der Zustand der Nebenanlagen ist der übernehmenden Gemeinde bekannt und übernimmt die Gemeinde die Erhaltung und Verwaltung der übernommenen Nebenanlagen und verpflichtet sich diesbezüglich auch den Winterdienst durchzuführen.
Die Gemeinde ist hinsichtlich der übernommenen Nebenanlagen Besitzer im Sinne des § 1319 ABGB. Im Falle einer Inanspruchnahme des Landes Niederösterreich im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand wird vereinbart, dass die übernehmende Gemeinde das Land Niederösterreich hinsichtlich jeglicher Ansprüche, insbesonders Schadensersatzansprüche Dritter im Innenverhältnis schad- und klaglos hält.

3. Kanäle

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Einleitung der auf Straßengrund anfallenden Oberflächenwässer in den Kanal auch bei Behandlung der bestehenden und allenfalls auszubauenden Straße im Ortsbereich mit herkömmlichen Auftausalzen auf Basis Calzium- und Natriumchlorid zu dulden und deren klaglose Abfuhr auch über mechanische oder biologische Kläranlagen zu gewährleisten und erklärt die Gemeinde hieraus keine Ansprüche gegen das Land Niederösterreich abzuleiten.

4. Baum- und Strauchbestand

Die Gemeinde ist in Hinkunft berechtigt, auf den im Eigentum des Landes Niederösterreich stehenden Grünflächen Neu- und Umpflanzungen oder Rodungen auch ohne Zustimmung des NÖ Straßendienstes auf eigene Kosten vorzunehmen, wobei die Mindestpflanzabstände und sonstige Bestimmungen gem. RVS 12.05.11 oder die jeweils gültigen Nachfolgeregelungen sowie die jeweils gültigen ÖNORMEN, insbesondere ÖNORM über Baumkontrolle und Baumpflege, derzeit ÖNORM L 1122, sowie einschlägige gesetzliche Regelungen einzuhalten sind. Vom NÖ Straßendienst vorgenommene Schnittmaßnahmen, welche zur Freihaltung des Licht- und Verkehrsraumes notwendig sind, sind von der Gemeinde zu dulden. Für die Freihaltung von Sichtweiten bzw. das Freischneiden von Verkehrszeichen hat die Gemeinde zu sorgen. Die Betreuung der Grünanlagen und die Baumpflege ist von der Gemeinde unter Einhaltung sämtlicher einschlägiger Bestimmungen vorzunehmen.
Im Falle einer Inanspruchnahme des Landes Niederösterreich infolge mangelhafter Betreuung der Grünanlagen oder mangelhafter Baumpflege wird vereinbart, dass die Gemeinde das Land Niederösterreich hinsichtlich jeglicher Schadensersatzansprüche Dritter im Innenverhältnis schad- und klaglos hält.

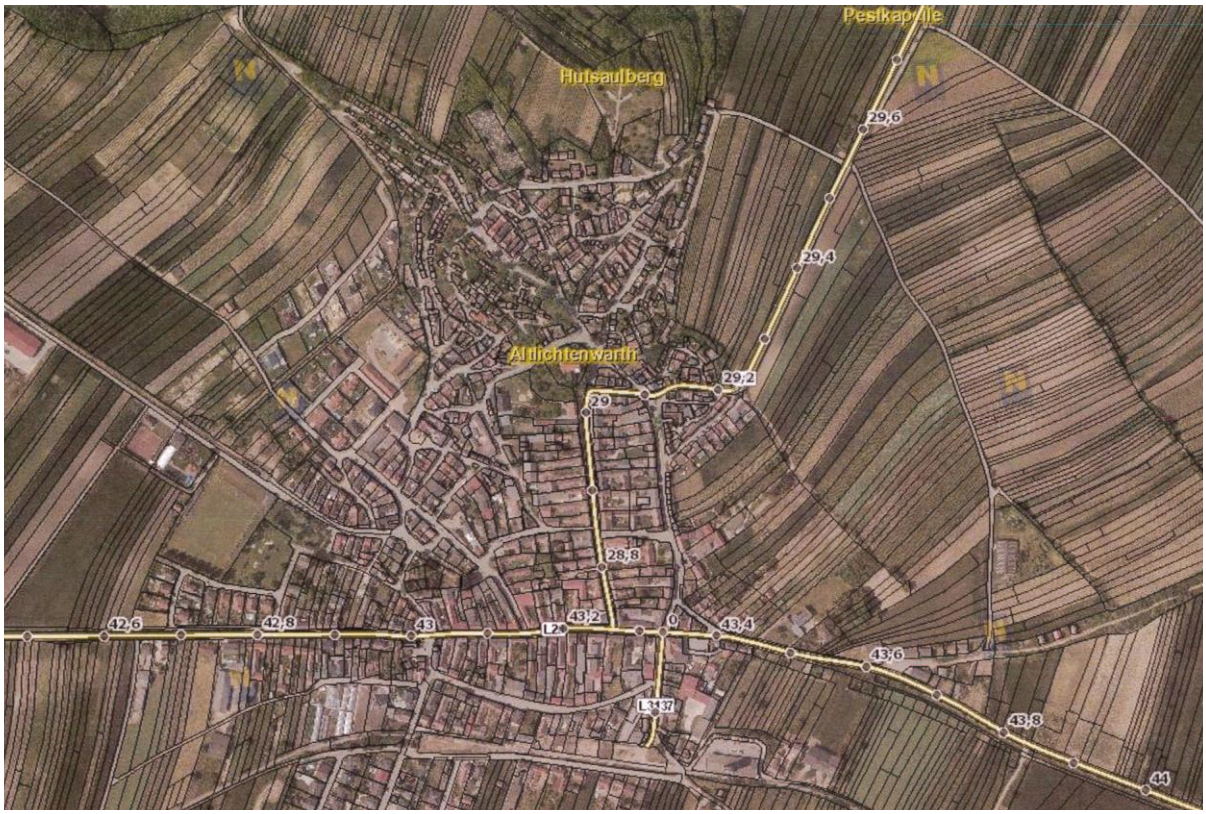

5. Sonstige Vereinbarungen, Abweichungen

Bäume im Ortsgebiet von Altlichtenwarth – Stand Februar 2018

Straße	Kilometer	Straßenseite			
L 3137	000,118	Rechts	L 3137	000,161	Links
L 15	029,020	Rechts	L 15	029,027	Links
L 15	029,177	Links	L 15	029,209	Links
L 20	Baumgruppe	Links			
Bäume auf Gemeindegrund			Bäume auf Landesgrund		

Summe:

7 Bäume im Gemeinde-Ortsgebiet im Baumkataster aufgenommen, davon

6 Bäume auf Gemeindegrund 1 Baum auf Landesgrund

Der Inhalt der gegenständlichen Übernahmeerklärung wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass der vorliegenden Vereinbarung betreffend der Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999 nicht zugestimmt wird.

zu Punkt 7. - Sanierung und Vermietung der Wohnung, Florianigasse 150/2/18, im Amtshaus

a) Sanierung der Wohnung, Florianigasse 150/2/18:

Der Bürgermeister bringt betreffend die Sanierung der Wohnung Tür Nr. 18 im Amtshaus Kostenvoranschläge zur Vorlage:

Elektroinstallation:
Ergänzung der Schalter- und Schukosteckdosen, Einbau eines erforderlichen FI-Schutzschalters, eines Überspannungsschutzes sowie Baustellenfassungen

Kostenvoranschläge liegen vor (diese weisen jedoch unterschiedliche Artikel- und Mengenauflistungen auf):
- Elektrohaus Ing. Karl Jilka, Dobermannsdorf
- Rieder GmbH., Poysdorf
- Elektrotechnik Bschliehsmaier Ges.m.b.H., Hobersdorf

Die Durchsicht der Angebote und ein Vergleich hat ergeben, dass die Fa. Elektrohaus Ing. Karl Jilka mit einem Bruttobetrag in der Höhe von € 681,00 das günstigste Angebot vorgelegt hat.

Auf Antrag von Bgm. Gerhard Eder wird der Auftrag zur Sanierung der Elektroinstallation in der Wohnung Tür Nr. 18 an die Fa. Elektrohaus Ing. Karl Jilka, Dobermannsdorf, zum Anbotspreis von € 681,00 (inkl. Ust.) vom Gemeinderat einstimmig vergeben.

Malerarbeiten:
Vorgabe bei der Einladung zur Erstellung eines Anbotes war: Reparaturarbeiten an den Wänden und Ausmalen von drei Zimmern in der Farbe weiß

Die Wohnung wurde von den Malerfirmen besichtigt und es liegen Kostenvoranschläge (jedoch mit unterschiedlicher Beschreibung der angebotenen Arbeiten und auch dem Umfang nach) von folgenden Firmen vor:
- Malermeister Manfred Leutl, Schrattenberg
- Malermeister Michael Hodecek GmbH., Ameis
- Malerei Manfred Stastny, Erdberg
- Maler & Bodenleger Korn & Hammerbacher`s OG, Palterndorf

Die Durchsicht der Angebote und ein Vergleich hat ergeben, dass die Fa. Malerei Manfred Stastny mit einem Bruttobetrag in der Höhe von € 1.483,92 das günstigste Angebot vorgelegt hat. Diese beinhaltet: ca. 102 m² alte Tapeten abscheren, ca. 234 m² überscheren, verputzen bis Spachtelgröße, 2 x beschichten mit Halbdispersion inkl. Abdeckarbeiten.

Auf Antrag von Bgm. Gerhard Eder wird der Auftrag zur Ausführung von Malerarbeiten in der Wohnung Tür Nr. 18 an die Fa. Malerei Manfred Stastny, Erdberg, zum Anbotspreis von € 1.483,92 (inkl. Ust.) vom Gemeinderat einstimmig vergeben.

Der Gemeinderat erweitert noch den Auftragsumfang; zusätzlich zu den angebotenen Arbeiten sind der Abstellraum, die Küche, das Bad und das WC zu machen. Weiters wird der Auftrag für das Streichen der Türzargen und der Heizkörper samt Rohren erteilt.

Bei der Auftragsvergabe für die Malerarbeiten war GR. Michael Stastny wegen Befangenheit nicht im Sitzungsraum.

b) Vermietung der Wohnung, Florianigasse 150/2/18:

Der Bürgermeister informiert, dass er die Bewerber zur Mietung einer Gemeindewohnung entsprechend der vorliegenden Anmeldeliste befragt hat und als nächste Bewerber Herr Roman Frühwirth, angemeldet am 06.02.2018, und Herr Lukas Huisbauer, angemeldet am 08.02.2018, Interesse bekundet haben.

Herr Roman Frühwirth war seit Geburt bis 1998 in Altlichtenwarth wohnhaft. Nunmehr wohnt dieser berufsbedingt in Straßhof und strebt jedoch einen beruflichen Wechsel nach Poysdorf an. Deshalb würde er gerne in seiner alten Heimatgemeinde wieder wohnhaft werden.

Herr Lukas Huisbauer wohnt seit dem Bezug des Einfamilienhauses im Jahr 1999 bei seinen Eltern in Altlichtenwarth, Am Sportplatz 509.

Vor der Abstimmung über die Vergabe der gegenständlichen Gemeindewohnung lässt der Bürgermeister darüber abstimmen, sollte die Gemeindewohnung an Herr Roman Frühwirth als nächsten Mieter vergeben werden, welcher %-mäßige Richtwert für die Berechnung des Mietzinses heranzuziehen ist.

Das Abstimmungsergebnis ist einstimmig. Der Mietzins ist mit 90 % des Richtwertes festzusetzen.

<u>Abstimmungsergebnis für die Vergabe der Wohnung:</u>

5 Stimmen für Roman Frühwirth	Bgm. Gerhard Eder, Vzbgm. Ing. Karl Wiesinger, Gef.GR. Andreas Berger, GR. Susanne Heindl, GR. Ulrike Wittmann
5 Stimmen für Lukas Huisbauer	Gef.GR. Johann Retzl, Gef.GR. Franz Woditschka, GR. Michael Fojna, GR. Josef Schwalm, GR. Michael Stastny
1 Stimmenthaltung	GR. Patrik Eder

Auf Grund des ausgeglichenen Abstimmungsergebnisses wird die Entscheidung über die Vermietung der Gemeindewohnung auf die nächste Sitzung vertagt.

zu Punkt 8. - NÖ Hundeabgabegesetz 1979; Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

Laut Bericht über die Gebarungseinschau der Abt. IVW3:
Die Hundeabgabe für „alle übrigen Hunde“ wurde letztmalig mit Verordnung vom 8. November 2010 (Wirksamkeit: 1. Jänner 2011) valorisiert und wird seit mehr als 7 Jahren in gleicher Höhe (€ 16,--) eingehoben. Mit gleicher Verordnung wurde die Hundeabgabe für Nutzhunde mit € 4,-- festgesetzt.

Aufgrund der Inflation (Verbraucherpreisindex) ist jedoch der reale Geldwert bereits wesentlich geringer. Daher sollte dieser Abgabensatz in naher Zukunft valorisiert werden.

Gemäß § 2 des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979 darf die Hundeabgabe für Nutzhunde für einen Hund € 6,54 jährlich nicht übersteigen. Die Hundeabgabe für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz muss mindestens das Zehnfache, für alle übrigen Hunde mindestens das Doppelte der für Nutzhunde festgesetzten Hundeabgabe betragen. Die Hundeabgabe für Nutzhunde wäre auf das Höchstausmaß (€ 6,54) anzuheben.

Der Bürgermeister bringt deshalb dem Gemeinderat einen Entwurf der Verordnung über die Erhebung einer Hundeabgabe zur Vorlage.

Nach eingehender Debatte stellt Bgm. Gerhard Eder an den Gemeinderat den Antrag folgende Abgabensätze in die neue Verordnung aufzunehmen:

• Hundeabgabe für Nutzhunde	€	6,54
• Hundeabgabe für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde	€	75,00
• Hundeabgabe für alle übrigen Hunde	€	25,00

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig folgende Verordnung:

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Gemeinde Altlichtenwarth beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich **€ 6,54** pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich **€ 75,00** pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich **€ 25,00** pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft.

<u>zu Punkt 9.</u> - NÖ Bestattungsgesetz 2007; Verordnung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Der Bürgermeister teilt mit, dass eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Gemeinde Altlichtenwarth vom Gemeinderat zu beschließen ist.

Im Rahmen der im Februar 2018 vorgenommenen Gebarungseinschau durch Beamte der Abteilung IVW3-Gemeindeaufsicht und im schriftlichen Bericht vom 22.03.2018 angeführt, sollte der Ansatz „Friedhof" über einen längeren Zeitraum kostendeckend geführt werden.

Der Gebührenhaushalt „Friedhof" wurde mit folgenden Hinweis beanstandet: „In den letzten vier Jahren ergab sich ein Gesamtabgang von rund € 12.600,-. Einmalige Aufwendungen (wie z.B. Mauersanierungen, Wegeerrichtung, sonstige Instandhaltungsarbeiten) wären auf mehrere Jahre kalkulatorisch aufzuteilen. Da aus derzeitiger Sicht auch in Zukunft voraussichtlich keine kostendeckende Führung des Ansatzes 817 möglich sein wird, sollten bei den Friedhofsgebühren in absehbarer Zeit weitere Anpassungen vorgenommen werden."

Die Einnahmen–Ausgaben in Form einer Auflistung für die vergangenen 10 Jahre ergibt, dass trotz der Gebührenanpassung am 21.03.2007 und 10.12.2013 beim Gemeindefriedhof im Zeitraum von 10 Jahren insgesamt ein Abgang von € 23.601,90 zu verzeichnen ist. Von 2008 bis einschließlich 2017 fanden 96 Beerdigungen statt.

	EIN-NAHMEN	Grab-stellen-gebühr	**AUS-GABEN**	**AB-GANG**	Beerdig-ungen	Abfall-ent-sorgung	div. Ausgaben	
2008	**7721,04**	4257,44	**11694,35**	-3973,31	10	1069,40	2137,20	Kapellendach
2009	**6293,20**	2697,20	**9979,68**	-3686,48	12		785,60	div. Elektro
2010	**9173,48**	4957,48	**11126,39**	-1952,91	14	2537,10		
2011	**5989,09**	2984,08	**8745,62**	-2756,53	13			
2012	**11982,24**	9634,24	**10564,80**	1417,44	8	1685,96		
2013	**5981,44**	2915,44	**10997,99**	-5016,55	10		1371,00	Baumschnitt
2014	**9408,60**	6176,80	**12181,10**	-2772,50	12	2709,91	230,40	Kleinspeicher
2015	**8809,00**	5670,00	**9346,03**	-537,03	6			
2016	**10016,60**	6081,50	**12681,06**	-2664,46	8	2724,22		
2017	**8367,00**	6723,00	**10026,61**	-1659,61	3		735,00	Baumschnitt
EURO	**83741,69**	52097,18	**107343,63**	**-23601,94**	96	10726,59	5259,20	

Durchschnittliches Jahresminus auf 10 Jahre: € 2.360,19

Hauptursache für den Abgang sind die steigenden Lohnkosten, die Instandhaltung und die steigenden Kosten für die Abfallentsorgung. Als Diskussionspunkt sollte der weitere Bestand der Bäume im und um den Friedhof geführt werden. Bestehende Schäden an der Friedhofsmauer, den Wegen und Gräbern sind bereits vorhanden und werden aufgrund des Baumwuchses verstärkt weiter auftreten. Auch ist die Entsorgung der Blätter im Herbst ein wesentlicher Arbeitsfaktor bzw. werden diese als „Friedhofsabfälle" (Kostenfaktor) entsorgt. Auch wären damit die unregelmäßigen, aber nicht unwesentlichen Kosten vom Tisch. Ersatzpflanzungen können vorgenommen werden.

Die Ursachen sowie die weitere Vorgehensweise wird diskutiert und der vorliegende Entwurf zur Anpassung Gebührensätze von Gef.GR. Franz Woditschka eingebracht:

Als Grundlage für die Berechnungen dienen die laufenden durchschnittlichen jährlichen Kosten mit einer durchschnittlichen angenommenen Steigerung der Kosten für Instandhaltung Entsorgung und Lohnkosten von 2 % p,a. für die nächsten fünf Jahre. Im Zuge der Voranschlagserstellung ist der Gebührenhaushalt Friedhof jährlich zu kontrollieren. In spätestens fünf Jahren sollte eine Evaluierung seitens des Gemeinderates erfolgen.

Berechnung der Beerdigungsgebühr: § 4 Abs. 1 a) Erdgrabstellen

Aufwendungen für die zuständigen zwei Gemeindearbeiter inkl. Lohnnebenkosten monatlich derzeit € 6.150,- (€ 2.875 + 3.275).
Zeitaufwand für zwei Gemeindearbeiter je Beerdigung für Vorbereitungen, Grab ausheben und schließen sowie Reinigung rund 20 Mannstunden (2 x 10 Stunden).

Daraus ergibt sich für beide Arbeiter inkl. Lohnanpassungen für 5 Jahre:

€ 6.790,- / 346,4 Std (Arbeitsstunden pro Monat) = € 18,63 x 20 Std. =	€ 372,60
zuzüglich Begräbniszulage für 2 Arbeiter (a` € 18,-)	€ 36,00
Tätigkeiten inkl. Büroaufwand der Gemeindeverwaltung Pauschalsatz =	€ 40,00
	€ 448,60

Berechnung der Grabstellengebühren (10 Jahre Benützungsrecht): - § 2 Abs. 1
Anmerkung: als Grundlage für die Berechnung dient der in den letzten Jahren entstandene durchschnittliche jährliche Abgang minus dem Abgang aus den Begräbnisgebühren von 20 % mit einer Kostensteigerungsrate von 2 % p.a. für 10 Jahre.
Abgang letzte 10 Jahre € 23.601,90 minus 20 % plus Kostensteigerung = € 23.016,47
Die Gebühreneinnahmen sind daher von € 65.082,- auf € 88.098,47 zu erhöhen.

Derzeit sind insgesamt 283 Grabstellen im Friedhof eingelöst:

	An-zahl	Gebühren-satz	Gesamt bisher	Gebühr Steigerung auf	Gesamt NEU	Gebühr Steigerung auf-gerundet	Gesamt NEU gerundet
Einzelgrab	29	120	3.480,00	162,00	4.698,00	165,00	4.785,00
Doppelgrab	84	240	20.160,00	324,00	27.216,00	330,00	27.720,00
ab Dreifachgrab	4	360	1.440,00	486,00	1.944,00	490,00	1.960,00
Einzelgrab-Rand	23	126	2.898,00	170,10	3.912,30	170,00	3.910,00
Doppelgrab-Rand	65	252	16.380,00	340,20	22.113,00	340,00	22.100,00
ab Dreifachgrab-R.	1	378	378,00	510,30	510,30	510,00	510,00
Einzelgrab-Wand	7	135	942,00	178,20	1.247,40	180,00	1.260,00
Doppelgrab-Wand	63	264	16.632,00	356,40	22.453,20	360,00	22.680,00
Dreifachgrab-W.	5	396	1.980,00	534,60	2.673,00	530,00	2.650,00
Vierfachgrab-W.	2	396	792,00	534,60	1.069,20	530,00	1.060,00
			65.082,00		**87.836,40**		**88.635,00**

Die Gebührenanpassung entspricht einer Erhöhung um rund 35 %.

Hinweis:
Durch die unterschiedlichen Ablauffristen des Benützungsrechtes der Grabstellen kann es auch trotz Anpassung der Friedhofsgebührenordnung in manchen Folgejahren zu Abgängen kommen, da z.B. nach derzeitigen Stand im Jahr 2019 nur 16 Grabstellen zu verlängern wären bzw. bei den Bestattungen nur die restlichen Jahre auf eine Dauer von 10 Jahren vorzuschreiben sind.

Der Gemeinderat der Gemeinde Altlichtenwarth beschließt auf Antrag von Gef.GR. Franz Woditschka einstimmig nachstehende Friedhofsgebührenordnung:

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Gemeinde Altlichtenwarth

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

a) Grabstellengebühren
b) Verlängerungsgebühren
c) Beerdigungsgebühren
d) Enterdigungsgebühren
e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

I. Erdgrabstellen

a) Einzelgrab zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen	€ 165,00
b) Familiengrab, und zwar	
1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen	€ 165,00
2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen	€ 330,00
3. zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen und Urnen	€ 490,00

II. gemauerte Grabstellen (z.B. Grüfte)

a) Grüfte, und zwar	
1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€ 4.233,00
2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€ 6.350,00

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden zu den Grabstellengebühren folgende Zuschläge verrechnet:

a) Randgräber	5 v.H.
b) Eckgräber	10 v.H.
c) Gräber an der Friedhofsmauer	10 v.H.

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a)	Erdgrabstellen	€ 450,00
b)	Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Grüfte)	
	1. bis zu 2 Leichen	€ 800,00
	2. bis zu 4 Leichen	€ 920,00
c)	Urnenbestattung in Erdgrabstelle	€ 200,00
d)	Grüfte	
	1. bis zu 3 Leichen	€ 400,00
	2. bis zu 6 Leichen	€ 650,00

(2) Für Beerdigungen an Freitagnachmittagen (ab 12,00 Uhr) und Samstagen erhöhen sich die Gebührensätze nach Abs. (1), lit. a – e, um 50 v.H.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinhalbfache der Beerdigungsgebühren.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt

für den ersten Tag	€ 40,00
für jeden weiteren angefangen Tag	€ 20,00

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt

für jeden angefangenen Tag	€ 40,00

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit Wirkung 01.07.2018 in Kraft, die bisherige Verordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

<u>zu Punkt 10.</u> - NÖ Kanalgesetz 1977, Kanalabgabenordnung über die Erhebung von Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren

Im Hinblick auf die errechnete negative Finanzspitze müsste aufgrund der im Jahr 2018 geplanten Darlehensaufnahmen für – ao. Vorhaben „Digitaler Leitungskataster“ und ao. Vorhaben „ABA–BA 05 – Anpassungsmaßnahmen Kläranlage“ eine Gebührenanpassung vorgenommen werden, um nicht eine weitere Verschlechterung der Finanzspitze herbeizuführen.

Im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (WA4) ist der Einheitssatz zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe (hinsichtlich Baukostensumme und Rohrnetzlänge) zu valorisieren. Diesbezüglich findet jedoch erst am 14. Juni 2018 um 8:00 Uhr ein Gesprächstermin mit Herrn Schandl auf dem Gemeindeamt statt.

Im Hinblick auf die Kostenwahrheit ist auch im Bereich Abwasserbeseitigung beim Sachaufwand eine möglichst reele Leistungsaufteilung zwischen der Hoheitsverwaltung und sämtlichen unternehmerischen Bereichen durchzuführen. Die ermittelten Aufwendungen sind dem jeweiligen Haushaltsansatz anzurechnen und bei der Gebührenfestsetzung zu berücksichtigen.

Auf Antrag des Bürgermeisters verpflichtet sich der Gemeinderat auf Grund des Ergebnisses des noch zu erstellenden Betriebsfinanzierungsplanes (unter Einbeziehung der Annuitäten für die neu aufzunehmenden Darlehen und des Sachaufwandes) die Kanalabgabenordnung über die Erhebung von Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren entsprechend dem NÖ Kanalgesetz 1977 bis spätestens 01.01.2019 anzupassen.

<u>zu Punkt 11.</u> - NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978; Wasserabgabenordnung über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren

<u>Laut Bericht über die Gebarungseinschau der Abt. IVW3:</u>
Sollte beim Gebührenhaushalt Wasserversorgung weiterhin keine Kostendeckung erreicht werden, ist dem Gemeinderat abermals Gelegenheit zu geben, Maßnahmen mit dem Ziel der Kostendeckung zu beschließen. In diesem Zusammenhang wird angeraten vorrangig den Bereitstellungsbetrag zu erhöhen. Der Jahresertrag an Bereitstellungsgebühren darf 50 % des Jahresaufwandes nicht übersteigen. Da die Gemeinde nicht nur die Wasserzähler beizustellen hat (§ 3 Abs. 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978), sondern auch die gesamte Gemeindewasserleitung bereitzustellen hat, soll die verbrauchsunabhängige Gebühr nicht nur von den Anschaffungs- und Eichkosten der Wassermesser abhängig sein, sondern auch von den Gesamtkosten, die der Gemeinde durch die Herstellung einer Wasserleitung erwachsen.

Im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (WA4) ist der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe (hinsichtlich Baukostensumme und Rohrnetzlänge) zu valorisieren. Diesbezüglich findet erst am 14. Juni 2018 um 8:00 Uhr ein Gesprächstermin mit Herrn Schandl auf dem Gemeindeamt statt.

Im Hinblick auf die Kostenwahrheit sollte auch beim Sachaufwand eine möglichst reele Leistungsaufteilung zwischen der Hoheitsverwaltung und sämtlichen unternehmerischen Bereichen durchgeführt werden. Die ermittelten Aufwendungen sind den jeweiligen Haushaltsansätzen anzurechnen und bei der Gebührenfestsetzung zu berücksichtigen.

Auf Antrag des Bürgermeisters verpflichtet sich der Gemeinderat auf Grund des Ergebnisses des noch zu erstellenden Betriebsfinanzierungsplanes (unter Einbeziehung der Annuitäten für das neu aufzunehmende Darlehen für das ao. Vorhabens „Digitaler Leitungskataster“ und des Sachaufwandes) die Wasserabgabenordnung über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren entsprechend dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 bis spätestens 01.01.2019 anzupassen.

zu Punkt 12. - NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992; Verordnung über die Ausschreibung von Abfallwirtschaftsgebühren – Abfallwirtschaftsverordnung

Laut Bericht über die Gebarungseinschau der Abt. IVW3:
Die Abfallwirtschaftsgebühren wurden letztmalig mit Verordnung vom 9. Dezember 2015 verändert. Der Gebührenhaushalt weist seither jährlich geringe Überschüsse aus. Allerdings wurde auch diesem Ansatz kein Sachaufwand der Verwaltung zugerechnet.

Im Hinblick auf eine möglichst reele Leistungsaufteilung des Sachaufwandes zwischen der Hoheitsverwaltung und sämtlichen unternehmerischen Bereichen durchzuführen wird auf die bereits für die Bereiche Wasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung getroffenen Empfehlungen hingewiesen.

Es wurde ein Finanzierungsplan (unter Berücksichtigung der Kosten für die Grünschnittentsorgung und des Sachaufwandes) erstellt und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Nach abgeführter Debatte bringt der Bürgermeister deshalb dem Gemeinderat den Entwurf über eine Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 für die Gemeinde Altlichtenwarth zur Vorlage.

Der Gemeinderat der Gemeinde Altlichtenwarth beschließt auf Antrag von Bgm. Gerhard Eder einstimmig nachstehende Abfallwirtschaftsverordnung:

Abfallwirtschaftsverordnung
nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
für die Gemeinde Altlichtenwarth

§ 1

Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben

Für die Bereitstellung von Abfallentsorgungseinrichtungen sowie für die Erfassung und für die Behandlung von Abfall und für die üblichen Zwecke der Abfallwirtschaft wird entsprechend den weiteren Bestimmungen eine Abfallwirtschaftsgebühr und eine Abfallwirtschaftsabgabe eingehoben.

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Altlichtenwarth.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll (Restmüll, Altstoffe und kompostierbare Abfälle) wird Sperrmüll (inklusive Metall- und Metallschrottabfälle sowie Holzabfälle) in die Erfassung und Behandlung mit einbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

(1) Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle getrennt nach Restmüll, kompostierbaren (biogenen) Abfällen, Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff, …) und Sperrmüll zu sammeln.

(2) **Restmüll** ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 und 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr. Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

(3) **Kompostierbarer (biogener) Abfall** ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 und 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.
Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt.

(4) **Altpapier** ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(5) Im **„Gelben Sack“** sind zu sammeln (Kunststoff-Flaschen für Wasch-, Putz-, Körperpflege- und Lebensmittel, PET-Flaschen von Getränken, Metalldosen, Metallverpackungen und Tetra-Pak) und dieser wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Der Inhalt des „Gelben Sackes“ wird zum überwiegenden Teil einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(6) **Altglas** ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem). Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(7) **Sperrmüll** wird einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten, Sperrmüll im Bauhof-Altstoffsammelzentrum (Liechtensteinstraße 58) abzuliefern (Bringsystem). Hierbei sind Eisenschrott, Haushaltsschrott, Elektroschrott und Drähte vom übrigen Sperrmüll zu trennen. Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

Sperrmüll: Nicht gefährliche Siedlungsabfälle, welche wegen ihrer äußeren Beschaffenheit (Größe oder Masse) nicht durch ein ortsübliches Müllerfassungssystem erfasst werden können.

(8) Es können im **Bauhof-Altstoffsammelzentrum** eingebracht werden:
Altreifen, Altspeiseöle und Altspeisefette (NÖLI), asbesthaltige Stoffe (Eternit), Eisen, Eisenschrott, Elektrogeräte, Elektro- und Elektronikschrott, Holzabfälle, Inertstoffe, Kartonagen, Kunststoffe, Problemstoffe, Sperrmüll, Styropor, sonstige Metalle, Textilien und Weiß- und Buntglas.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

(1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können zusätzlich zu den zugeteilten Restmülltonnen auch Müllsäcke für Restmüll gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abfallwirtschaftsabgabe beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich. Zusätzliche „Gelbe Säcke“ können im Gemeindeamt kostenlos bezogen werden.

(2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden. Abgeführt wird nur der Müll, der sich in den von der Gemeinde berei-gestellten Müllbehältern befindet. Es ist darauf zu achten, dass der Aufstellungsort der Müllbehälter nicht verunreinigt wird und die Müllbehälter außen rein bleiben. Müllbehälter, die durch normale Abnützung schadhaft geworden sind, werden auf Kosten der Gemeinde repariert bzw. gegen neue Behälter ausgetauscht.

(3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen, Müllsäcke, Gelber Sack) ab 06:00 Uhr im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen bzw. an den Rand derjenigen Straße zu bringen, welche vom Müllwagen befahren wird, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

(4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.

(5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.

(6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt

diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6
Abfuhrplan

(1) Im Pflichtbereich werden

a) 13 Einsammlungen von Restmüll
b) 6 Einsammlungen von Altpapier
c) 35 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
d) 9 Einsammlungen von „Gelber Sack“

durchgeführt. Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

(2) Im Pflichtbereich erfolgt die Sperrmüllsammlung einmal jährlich im Holsystem gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungs-berechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll im Bauhof-Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

Öffnungszeiten: jeden ersten Samstag im Monat und zusätzlich ab April bis einschließlich Oktober jeden dritten Mittwoch im Monat. Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekanntgegeben.

§ 7
Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

(1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.

(2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.

(3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

I. Für die Abfuhr von Restmüll:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

   a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 10,80
   b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 15,12

2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke):

   pro Müllbehälter mit 60 Liter € 2,50

II. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

   a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 2,80
   b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 3,92

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 19,09 % der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen wird eine Abfallwirtschaftsabgabe nicht eingehoben.

§ 8

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres fällig.

§ 9

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände werden die am Gemeindeamt aufliegenden Unterlagen herangezogen.

§ 10

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft. Mit Rechtswirksamkeit der neuen Abfallwirtschaftsverordnung treten alle vorherigen Abfallwirtschaftsverordnungen außer Kraft.
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

<u>zu Punkt 13.</u> - a) Aufhebung der Verordnung vom 21.12.1971 bzw. 29.06.1999 betreffend die Subventionierung der Aufschließungsabgabe
b) Neufassung einer Verordnung über die Rückvergütung der Aufschließungsabgabe bzw. Wohnbauförderungsmaßnahmen

<u>Laut Bericht über die Gebarungseinschau der Abt. IVW3:</u>
Auf schriftliches Ansuchen wurde Bauwerbern mittels Gemeinderatsbeschlüssen eine Förderung von 50 % der Aufschließungsabgaben (Maximalwert lt. Gemeinderatsbeschluss vom 29. Juni 1999) gewährt. Von den Bauwerbern wurde nach Zuerkennung der Förderung nur mehr der Restbetrag auf die gesamte Aufschließungsabgabe einbezahlt.
Die Aufschließungsabgaben sind künftig ohne Verkürzung zu 100 % einzuheben. Die Wohnbauförderung könnte z.B. auch im Nachhinein nach Baufertigstellung und vollständiger Begleichung der vorgeschriebenen Abgaben (z.B. Aufschließungs-, Wasseranschluss- und Kanaleinmündungsabgaben) gewährt und ausbezahlt werden.
Im Hinblick auf die angespannte finanzielle Lage der Gemeinde ist dem Gemeinderat Gelegenheit zu geben, die Höhe der Förderung zu überdenken.

Bgm. Gerhard Eder berichtet, dass der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe für das Gemeindegebiet in der Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2013 mit € 450,- festgesetzt wurde und in dieser Höhe zur Zeit unverändert bleiben soll.

a) Aufhebung der Verordnung vom 21.12.1971 bzw. 29.06.1999 betreffend die Subventionierung der Aufschließungsabgabe

Der Bürgermeister stellt deshalb die Aufhebung der Verordnung vom 21.12.1971 bzw. 29.06.1999 betreffend die Subventionierung der Aufschließungsabgabe zur Debatte.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bürgermeisters auf Aufhebung der Verordnung vom 21.12.1971 (allgemeine Voraussetzungen zum Erhalt einer Subvention) bzw. 29.06.1999 (Subvention beträgt bis zu 50 % der Aufschließungsabgabe) betreffend die Subventionierung der Aufschließungsabgabe einstimmig zu.

b) Neufassung einer Verordnung über die Rückvergütung der Aufschließungsabgabe bzw. Wohnbauförderungsmaßnahmen

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat einen Entwurf über die Neufassung einer Verordnung über die Rückvergütung der Aufschließungsabgabe bzw. Wohnbauförderungsmaßnahmen zur Kenntnis. Die Subvention wird mit 30 % der vorgeschriebenen Aufschließungsabgabe vorgeschlagen.

Dem Antrag des Bürgermeisters auf Genehmigung des nachstehend angeführten Verordnungsentwurfes wird vom Gemeinderat einstimmig zugestimmt.

VERORDNUNG über die Rückvergütung der Aufschließungsabgabe bzw. Wohnbauförderungsmaßnahmen

I. <u>Höhe der Förderung:</u>

1. Die Wohnbauförderung entspricht 30 % der bescheidmäßig vorgeschriebenen und entrichteten Aufschließungsabgabe.

II. <u>Förderungsvoraussetzungen:</u>

1. Die Richtlinien sind auf alle Bauvorhaben anzuwenden, für die eine Aufschließungsabgabe nach dem 1. Juli 2018 fällig wird.
2. Die Gemeinde Altlichtenwarth gewährt im Rahmen ihrer finanziellen Mittel österreichischen Staatsbürgern und EU-Bürger mit dem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Altlichtenwarth unter Einhaltung der nachstehend angeführten Fördervoraussetzungen über schriftlichen Antrag einen einmaligen nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrag, welcher sich nach der bescheidmäßig vorgeschriebenen Aufschließungsabgabe gemäß der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 8200, richtet.
3. Der Antragsteller ist zur Leistung einer Aufschließungsabgabe rechtskräftig verpflichtet.
4. Die Aufschließungsabgabe ist vorerst in voller Höhe gemäß Vorschreibung zu begleichen.
5. Eine Ratenzahlung ist möglich - diese ist zu beantragen - es werden die vorgeschriebenen Zinsen (derzeit 6 %) berechnet.
6. Der Antragsteller muss mindestens zur Hälfte Eigentümer des Eigenheimes sein.

7. Ein Ansuchen um Zuerkennung einer Wohnbauförderung kann erst nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige (samt der notwendigen Atteste bzw. Bescheinigungen) beim Gemeindeamt eingebracht werden.
8. Die Ausschüttung der Förderung erfolgt erst dann, wenn die ordnungsgemäße Fertigstellung des Objektes gegeben ist und die Begründung eines Hauptwohnsitzes erfolgte.
9. Der Förderungsbeitrag laut Punkt I., 1. kann nach der Fertigstellungsanzeige innerhalb einer Frist von drei Jahren beantragt werden.
10. Die Förderung wird nur gewährt, wenn keine anderweitige Zahlungsrückstände (Abgaben und Gebühren entsprechend der vierteljährlichen Vorschreibungen sowie Kanaleinmündungs-, Wasseranschluss und Ergänzungsgebühren derselben) an die Gemeinde Altlichtenwarth bestehen.
11. Auf die Gewährung eines Förderbetrages besteht kein Rechtsanspruch.
12. Falls die Fördermittel im aktuellen Budgetjahr ausgeschöpft sind, möge die Förderung im nächst folgendem ausgezahlt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass die Auszahlung sofort oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach der Antragstellung erfolgt.
13. Für die Errichtung von Zweitwohnhäusern ist die Gewährung eines Förderungsbeitrages grundsätzlich ausgeschlossen.
14. Über jedes diesbezügliche Ansuchen wird der Gemeinderat im Einzelfall nach Berücksichtigung der vorstehenden Förderungsvoraussetzungen entscheiden.

III. <u>Rückforderung</u>

1. Die Gemeinde Altlichtenwarth behält sich das Recht vor, die gewährte Förderung zu widerrufen und zurückzufordern, wenn sich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind.

IV. <u>Inkrafttreten</u>

1. Diese Vergaberichtlinien treten mit 01.07.2018 in Kraft.

<u>zu Punkt 14.</u> - Anpassung des Pachtzinses für landwirtschaftliche Gemeindegrundstücke – Neufestsetzung der Pachtbedingungen

<u>Laut Bericht über die Gebarungseinschau der Abt. IVW3:</u>
Derzeit hat die Gemeinde Grundstücksflächen im Ausmaß von rd. 80 ha verpachtet. In diesem Zusammenhang erzielt die Gemeinde seit vielen Jahren Einnahmen in annähernd gleicher Höhe (seit dem Jahr 2013 jährlich durchschnittlich rd. € 14.500,--).
Für diese von der Gemeinde verpachteten Gemeindegrundstücke konnten keine schriftlich ausgefertigten Pachtverträge vorgelegt werden. Die Vergabe der in Frage kommenden Gemeindegrundstücke erfolgt „im Wege einer freien Lizitation", zu der die Interessenten und Pächter an einem bestimmten Tag mittels Kundmachung an der Amtstafel bzw. Brief (Betreff: „Gemeindegrund – Aufkündigung, Neuverpachtung") eingeladen werden. Den neuen Pächtern werden sogenannte „Pachtbedingungen" ausgehändigt, in denen u.a. die Pachtperiode (5 Jahre), der Pachtschilling (Einschätzung des Gemeindevorstandes aus dem Jahr 1983 bzw. 1988, freie Lizitation; Wertsicherung: Weizenpreis des Jahres 1994 je 100 kg ist die Basis 100 für die jährliche Indexanpassung) die Möglichkeit der vorzeitigen Auflösung des Pachtverhältnisses durch die Gemeinde (Zahlungsverzug von mehr als 6 Monaten nach Fälligkeit des Pachtschilling oder der allgemeinen Gemeindeabgaben) festgelegt ist. Nicht festgelegt ist die Fälligkeit des Pachtschillings.

Schon alleine zwecks Rechtssicherheit wird empfohlen, für sämtliche zukünftige Pachtverhältnisse schriftliche Verträge zu erstellen. Die Verpachtung von Gemeindegrundstücken hat durch den Gemeinderat zu erfolgen, die Pachtverträge sind gemäß § 55 NÖ GO 1973 zu unterfertigen.
Hinsichtlich der in allen Fällen aufzunehmenden Wertsicherungsklausel ist darauf zu achten, dass der Sinn einer derartigen Klausel (nämlich Werterhaltung) auch tatsächlich erfüllt wird. Hier erscheint z.B. die derzeit zur Anwendung kommende Einschätzung des Gemeindevorstandes aus den Jahren 1983 bzw. 1988 sehr wahrscheinlich nicht zeitgemäß. Die in den Verträgen festgelegten Bedingungen sind dabei zu beachten.
Jedenfalls steht das Ausmaß der verpachteten Flächen im Vergleich zu den durch die Verpachtung erzielten Einnahmen und zum dafür notwendigen Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis. Es sind daher Überlegungen anzustellen, wie das Verhältnis verpachtete Flächen zu erzielten Einnahmen in naher Zukunft verbessert werden kann (z.B. durch neue Einschätzung der Grundstücke).

Der Bürgermeister teilt mit, dass mit 10. November 2018 die fünfjährige Pachtperiode für Gemeindegrundstücke endet und die Neuverpachtung im Wege einer freien Lizitation im August erfolgen sollte und ersucht Herrn Vzbgm. Ing. Karl Wiesinger um Berichterstattung zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt.

Vzbgm. Ing. Karl Wiesinger berichtet:

Anhand des Pachtregisters wurde vom Gemeindevorstand am 18.08.1983 für jedes einzelne Pachtobjekt der Mindestpachtzins pro ar festgelegt. Preisbasis: Mindestpachtzins S 15,- per ar - Höchstpachtzins S 25,- per ar. Für Grundstücke mit außergewöhnlicher Form, Hang und Berglagen wurden Abschläge auch unter dem Mindestpachtzins berücksichtigt.

In der Sitzung vom 05.08.1988 wurde vom Gemeindevorstand der Pachtzins generell um S 1,- per ar und Grundstück erhöht.

Umrechnung bei der Währungsumstellung von Schilling auf Euro –
Schillingbetrag mal Umrechnungsfaktor 13,7603 aufgerundet auf volle 10 Cent-Beträge.

Vzbgm. Ing. Karl Wiesinger bringt zum Vorschlag, den laut Pachtregister (Stand Mai 2018) ausgewiesenen Pachtzins generell um EUR 20,- per Hektar mit Wirkung ab der nächsten Pachtperiode 2018-2023 anzuheben.

Dem Antrag des Vizebürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig zugestimmt.

Der Vizebürgermeister bringt weiters einen Entwurf über einen „Pachtvertrag“ zur Vorlage. Dieser wird vom Gemeinderat nach Kenntnisnahme einstimmig genehmigt.

P A C H T V E R T R A G

Zwischen der Gemeinde Altlichtenwarth, vertreten durch ihre zeichnungsberechtigten Repräsentanten als Verpächterin und

Herrn/Frau **……..**, 2144 Altlichtenwarth, ……..……..

als Pächter wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

I.

1. Verpachtet werden folgende Grundstücke:

Katastral-gemeinde	Feld-Stück Nr.	Ried-bezeichnung	Parz. Nr.	Ausmaß ha	Pacht-Schilling/ Hektar	Wert-Sicherung kg
Altlichten-warth	1	……..	……	……..	…….	…….

2. Festgehalten wird, dass die unter Punkt 1 angeführten Flächenmaße die Grundstücksgrößen laut Eigenvermessung der Gemeinde bzw. digitaler Vermessung förderfähiger Flächen für die AMA-Ausgleichszulage darstellen. Verpächter und Pächter sind sich darüber einig, dass die tatsächlich in der Natur vorhandenen Grundflächen dem Pachtverhältnis zugrunde liegen. Beiden Parteien sind die Naturgrenzen bekannt.

3. Das Nutzungsrecht des Pächters an allfällig vorhandenen Obstbäumen und -sträuchern beschränkt sich auf die Aberntung der Früchte. Abgestorbene Obstbäume und -sträucher darf der Pächter entfernen und das Holz behalten.

4. Nicht mitverpachtet ist das Recht auf Gewinnung von Bruchsteinen, Kalk, Ton, Lehm, Sand und ähnlichen Bodenbestandteilen.

5. Dem Pächter obliegt weiters die ordnungsgemäße Erhaltung der auf dem/den Pacht-grundstück(en) befindlichen Landschaftselemente.

II.

Der Pachtvertrag beginnt am 11.11.2018 und endet durch Zeitablauf am 10.11.2023.
Das Pachtjahr läuft jeweils vom 11.11. bis zum 10.11. des Folgejahres.

III.

Der Pachtzins beträgt jährlich **€ XXX,XX für insgesamt …… ha** (laut Pachtzuschlag ohne Wertsicherungsberechnung) und ist jeweils bis 31. Dezember für das laufenden Wirtschaftsjahr im Vorhinein zu bezahlen.

IV.

Die auf dem Pachtgrundstück ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten, einschließlich der damit verbundenen Zuschläge, trägt die Verpächterin, ausgenommen die Flurumlage.

V.

Dem Pächter obliegen die ordentliche Bewirtschaftung, die laufende Erhaltung und die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere der Wege, Gräben und Einfriedungen auf eigene Kosten.

VI.

Eine Weiterverpachtung an Dritte ist dem Pächter nur mit schriftlicher Erlaubnis des Verpächters gestattet. Dem Pächter wird jedoch vorweg die Erlaubnis erteilt, im Falle der Übergabe oder Verpachtung seines landwirtschaftlichen Betriebes an einen Ehegatten oder an ein Kind bzw. Schwiegerkind das Pachtrecht an diese Betriebsnachfolger weiterzugeben. In diesem Falle hat er den Verpächter von der Weitergabe des Pachtrechtes zu verständigen.

VII.

Stirbt der Pächter, so sind seine Erben und die Verpächterin berechtigt, das Pachtverhältnis ohne Rücksicht auf die vereinbarte Dauer unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zum Ende des Pachtjahres zu kündigen.

VIII.

Die Grundstücke sind in dem Wirtschafts- und Kulturzustand zurückzustellen, der der Jahreszeit entspricht, in welcher das Ende des Pachtverhältnisses eintritt.

IX.

Sollte die Gemeinde den Pachtgrund zur Realisierung von im öffentlichen Interesse gelegenen Projekten oder als Tauschobjekt benötigen, kann der Pachtvertrag auch vorzeitig beendet werden, ohne dass der Pächter Ersatzansprüche geltend machen kann. Wenn Verkabelungen im Boden erfolgen, so haben die Pächter dies ohne jegliche Abgeltung, bei Bauwerken nur gegen Abzug der hierfür benötigten Grundflächen, zu dulden.

X.

Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Gebühren und Kosten trägt der Pächter zur Gänze.

XI.

Beide Teile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen allfälliger Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

XII.

Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Mündliche Zusatzvereinbarungen haben keine Gültigkeit.

XIII.

Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24.05.2018 beschlossenen Pachtbedingungen gelten als wesentlicher Bestandteil dieses Pachtvertrages.

XIV.

Der Pachtvertrag wird in einem Original ausgefertigt, welches bei der Gemeinde Altlichtenwarth verbleibt. Der Pächter erhält eine gewöhnliche Abschrift (Kopie).

Altlichtenwarth, am ……. 2018

Der Pächter:

.....

Für die Gemeinde Altlichtenwarth:

....
Bürgermeister Vizebürgermeister

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom ……. 2018

....
Gemeinderat Gemeinderat

Vzbgm. Ing. Karl Wiesinger teilt weiters mit, dass die bislang geltenden Pachtbedingungen vom Gemeinderat in der Sitzung am 03.09.2003 genehmigt wurden und es wäre eine Neufassung erforderlich, da einige Punkte abzuändern bzw. auch Ergänzungen notwendig sind.

Der vorliegende Entwurf der Pachtbedingungen wird dem Gemeinderat durch Verlesung zur Kenntnis gebracht. Auf Grund des Ergebnisses der Debatte erfolgen noch geringfügige Änderungen und die Neufassung wird auf Antrag von Vzbgm. Ing. Karl Wiesinger wie nachstehend beschrieben vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

P A C H T B E D I N G U N G E N

1. Pachtperiode:

   5 Jahre (Verpachtungen innerhalb der laufenden Pachtperiode infolge vorzeitiger Rücknahme bzw. Rückgabe von Pachtgrundstücken laufen jeweils mit Ende der Pachtperiode aus.)

2. Pachtjahr:

   11. November – 10. November des Folgejahres

3. Pachtschilling:

   Einschätzung bzw. freie Lizitation, ohne Umsatzsteuer.

   Als Grundlage dient die Einschätzung des Pachtzinses durch den Gemeinderat vom 24. Mai 2018.

   Während der Lizitation ist eine Wertsteigerung nur durch 10 Cent teilbare Beträge möglich.

   Als Grundpreis für die Berechnung der Wertsicherung wird der Weizenpreis des Jahres 1994 mit S 311,- (€ 22,60) je 100 kg herangezogen. Dieser Betrag stellt zugleich die Basis von 100 % für die jährliche Indexanpassung dar. Zur Berechnung des Pachtschillings für das neue Pachtjahr wird jeweils der Agrarpreisindex inkl. öffentlicher Gelder des Vorjahres herangezogen.

4. Pachtzuschlag auf Grund einer Lizitation des Pachtzinses:

   Wenn der Pachtzuschlag auf Grund einer Lizitation des Pachtzinses (höherer Pachtzins gegenüber Ausrufungspreis) für während der allgemeinen Verpachtung als auch während der laufenden Pachtperiode gepachtete Gemeindegrundstücke erfolgte, dann wird der erhöhte Pachtzins für die gesamte Pachtperiode und auch darüber hinaus eingehoben, solange, bis der Pächter dieses Pachtgrundstück an die Gemeinde zu einer Neuverpachtung zurück gibt.
   Dieser Pachtzins unterliegt wie auch für alle übrigen Gemeindepachtgrundstücke der jährlichen Indexanpassung.
   Erfolgt vor einer neuen Pachtperiode eine Anpassung des Pachtschillings im prozentuellen Ausmaß oder mittels festgesetzten Betrag, so wird auch der lizitierte Pachtzins entsprechend angeglichen.
   Zur Neuverpachtung an andere Pachtwerber wird dieses Grundstück wiederum zum eingestuften Pachtschilling ausgerufen.

5. Verpachtung:

   Termin, jeweils während des letzten Pachtjahres innerhalb der Pachtperiode im Monat August im Wege einer freien Lizitation. Die Ankündigung erfolgt mittels öffentlicher Kundmachung.

6. Pächter:

   kann nur der sein, der in der Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat und die Pachtgrundstücke auf seine Rechnung und Gefahr bewirtschaftet.

7. Reklamationen:

   seitens der Pächter wegen einer bestimmten Beschaffenheit oder Ausmaßes des Grundstückes bzw. wegen nicht vermarkter Grenzen und gegen die Höhe des ersteigerten Pachtzinses werden von der Verpächterin nicht anerkannt und beinhalten keinen Grund zur vorzeitigen Auflösung des Pachtverhältnisses.

8. Eine Unterverpachtung ist nicht gestattet.

9. Vorzeitige Auflösung des Pachtverhältnisses durch den Pächter und Rückgabe

   des Pachtgrundstückes während der Pachtperiode ist nur bei Todesfall oder Betriebsauflassung am Ende des Pachtjahres möglich.

10. Vorzeitige Auflösung durch die Gemeinde als Verpächterin:

    a) Bei Zahlungsverzug von mehr als 6 Monate nach Fälligkeit des Pachtschillings.
    b) Bei Zahlungsverzug von mehr als 6 Monate nach Fälligkeit der allgemeinen Gemeindeabgaben.
    c) Grenzverletzungen gegenüber Anrainergrundstücken, auch innerhalb des gemeindeeigenen Grundbesitzes.
    d) Verursachen von Kulturschäden auf angrenzenden Gemeindegrund, im besonderen Wald und Wiesengrund.
    e) Wenn nach Pkt. 6 die Voraussetzungen nicht mehr zutreffen.
    f) Bei Unterverpachtung.
    g) Die Auflösungserklärung bedarf der Schriftform und ist bis spätestens 1. Juni des laufenden Pachtjahres auszusprechen.

11. Die Pachtgrundstücke sind jeweils in dem Wirtschafts- und Kulturstand zurückzustellen, der der Jahreszeit entspricht, in welcher das Ende des Pachtverhältnisses eintritt.

12. Die Pachtbedingungen sind dem Pächter anlässlich der Verpachtung zur Kenntnis zu bringen.

zu Punkt 15. - Schulische Nachmittagsbetreuung der beiden Volksschulen Hausbrunn und Altlichtenwarth im Schuljahr 2018/2019

Bgm. Gerhard Eder teilt mit, dass die schulische Nachmittagsbetreuung der beiden Volksschulen Hausbrunn und Altlichtenwarth im Schuljahr 2018/19 weiterhin angeboten werden soll. Es ist ein Bedarf für dreizehn Kinder aus unserer Gemeinde angemeldet.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hausbrunn hat die Fortführung der schulischen Nachmittagsbetreuung im nächsten Schuljahr bereits genehmigt.

Der monatliche Kostenbeitrag (Selbstbehalt) der Eltern wäre

- bei Betreuung von 5 Tagen pro Woche € 88,00
- bei Betreuung von 4 Tagen pro Woche € 70,40
- bei Betreuung von 3 Tagen pro Woche € 52,80
- bei Betreuung von 1-2 Tagen pro Woche € 35,20

in unveränderter Höhe einzuheben.

Über Antrag von Bgm. Gerhard Eder beschließt der Gemeinderat einstimmig die Weiterführung der Nachmittagsbetreuung im Schuljahr 2018/19 und Übernahme der anteiligen Kosten je Schulkind.

zu Punkt 16. - Anfragen und Anregungen der Mandatare

a) ***Wasserentnahme vom Ortsnetz zur Poolfüllung bzw. für Bewässerung von Gartenflächen*** – Gef.GR. Franz Woditschka

Gef.GR. Franz Woditschka richtet an den Bürgermeister die Anfrage, in welche Höhe die Wasserbezugsgebühr außerordentlichen Beziehern von Wasser aus dem Ortsnetz in Rechnung stellt.

Sekr. Karl Tonner teilt hierzu mit, dass der vom Gemeinderat beschlossene Tarif in Rechnung gestellt wird. Auf die Mengenangaben der Bezieher wurde bisher vertraut.

b) ***Fehlende Verbotstafel für den GW. Burgsthal bei der Einfahrt von der L 15*** – GR. Ulrike Wittmann

Frau GR. Ulrike Wittmann weist auf die fehlende „Verbotstafel“ bei der Einfahrt von der L 15 „Katzelsdorfer Straße“ in den Güterweg „Burgsthal“ hin. Am anderen Ende des Güterweges ist dieses Fahrverbot wie verordnet vorhanden. Diese Verbotstafel sollte unbedingt wieder aufgestellt werden, da dieser Güterweg sehr stark, überwiegend mit ausländischen Kraftfahrzeugen, befahren wird.

Bgm. Gerhard Eder teilt hierzu mit, dass einige Verbotstafeln fehlen oder beschädigt sind und demnächst erneuert und aufgestellt werden.

c) ***Antoni Franz – Mitglied in Wahlbehörden in Altlichtenwarth*** – Gef.GR. Johann Retzl

Herr Gef.GR. Johann Retzl richtet an den Bürgermeister die Anfrage, warum Herr Franz Antoni, wohnhaft in Großkrut, Mitglied in Wahlbehörde für die Nationalratswahl geworden ist.

Bgm. Gerhard Eder erklärt hierzu, dass auf Grund der bei der Nationalratswahl 2017 festgestellten Parteistärke von den Vertrauensleuten der betroffenen wahlwerbenden Parteien Vorschläge für die neuen Beisitzer, Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen der betreffenden Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden bei der Bezirkswahlbehörde Mistelbach eingebracht bzw. die notwendigen Abberufungen bzw. Änderungen bekanntgegeben wurden.
Die Gemeinde hatte lediglich zu prüfen, ob die genannten Personen das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen.

d) ***<u>VS Altlichtenwarth – schnelleres, billigeres Internet, Anschaffung von Smartboard</u>*** – GR. Patrik Eder

Herr GR. Patrik Eder informiert, dass ihn die Leiterin der VS Altlichtenwarth, Frau VOL Andrea Steineder, betreffend einer schnelleren und kostengünstigeren Internetverbindung für die Volksschule angesprochen hat. Weiters hätte sie auch gerne ein Smartboard.

Bezüglich der Internetverbindung in unserer Volksschule, beziehungsweise für alle Nutzer von Internet in der Verwaltung im Gemeindeamt, im Kindergarten, in der Tagesbetreuung, usw., wird der Herr Bürgermeister die Firmen Bürotechnik Nobert Hienert, Wilfersdorf, und MAWE IT Solutions, Inhaber Markus Weiß, Großkrut, kontaktieren. Diese sollen die bestehenden Verträge sichten und für die Gemeinde die günstigsten und schnellsten Verbindungen anbieten.

Eine Anschaffung eines Smartboardes für unsere Volksschule sieht der Herr Bürgermeister nicht als vordringliche Anschaffung und es sollte mit den bisherigen Lehrmitteln das Auslangen gefunden werden bzw. diese wären vorerst beizubehalten.

e) ***<u>Ankauf eines Defibrillators</u>*** – Gef.GR. Andreas Berger

Gef.GR. Andreas Berger teilt mit, dass zum Ankauf eines Defibrillators Anbote vorliegen.

Ein automatisierter externer Defibrillator (AED) ist ein medizinisches Gerät zur Behandlung von Herzrhythmusstörungen durch Abgabe von Stromstößen. Die AEDs sind wegen ihrer Bau- und Funktionsweise besonders für Laienhelfer geeignet. Entscheidend bei der Defibrillation ist der frühestmögliche Einsatz. Aus diesem Grund sollten auch im öffentlichen Raum immer mehr automatisierte externe Defibrillatoren (AED) platziert werden. Das Foyer im Amtshaus würde sich als Verwahrungsort in einem Wandkasten anbieten. Es müsste lediglich der automatische Sperrmechanismus beim Eingangsportal im Einvernehmen mit der Raiffeisenbank geändert werden. Die Höhe der Anschaffungskosten eines Defi sollte für die Gemeinde kein Ablehnungsgrund sein, sondern eine gute Investition für die Bevölkerung.

Bgm. Gerhard Eder wird den Punkt „Ankauf eines Defibrillators durch die Gemeinde“ zur Aufnahme auf die Tagesordnung für die nächste Gemeinderatssitzung vorschlagen.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen schließt der Vorsitzende um 22,54 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am .....
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt.

....
Bürgermeister Schriftführer

Gemeinderäte: